

Ziegelstrasse 4 / Postfach 116
4632 Trimbach
Telefon 062 311 97 00
Telefax 062 311 97 01
www.bz-gs.ch

An Kursteilnehmer/-innen von
Lehrgängen nach Art. 32
(Nachholbildungen)

November 2015 db

Merkblatt Nachholbildung nach Art. 32 / Zulassungsverfügung verlangen

Bitte verlangen Sie beim Amt für Berufsbildung Ihres Wohnortkantons eine Zulassungsverfügung für das Qualifikationsverfahren (ehemals Lehrabschlussprüfung). Wie Sie dabei vorgehen müssen, ist untenstehend beschrieben.

- 1) Rufen Sie beim Amt für Berufsbildung Ihres Wohnortkantons an.
- 2) Erklären Sie der Gesprächsperson des Amtes, dass Sie eine Nachholbildung für Erwachsene nach Art. 32 absolvieren, und dafür eine Zulassungsverfügung benötigen.
Verlangen Sie das offizielle Gesuchformular
- 3) In den meisten Kantonen müssen Sie nun Ihre persönlichen Unterlagen (gemäss beiliegendem „Merkblatt Qualifikationsverfahren für Erwachsene“) einreichen.
- 4) Das Amt für Berufsbildung stellt Ihnen eine Zulassungsverfügung aus. Auf dieser Verfügung steht, ob Sie das Unterrichtsfach Allgemeinbildung besuchen müssen, oder ob Sie davon dispensiert sind. Ebenso ist in den meisten Fällen erwähnt, ob Sie die Schulkosten selber tragen müssen, oder ob diese vom Wohnortkanton übernommen werden.
- 5) **Senden Sie dem Sekretariat EBZ Olten bitte eine Kopie der Zulassungsverfügung.** Wir benötigen diese Verfügung für die Rechnungstellung und die Klasseneinteilung des Unterrichtsfachs Allgemeinbildung. Besten Dank.

Für Fragen steht Ihnen das kantonale Berufsbildungsamt Ihres Wohnortkantons sowie das Sekretariat BZGS (Tel. 062 311 97 00) gerne zur Verfügung